

## **Antrag**

**der Abgeordneten Cornelia Möhring, Doris Achelwilm, Gökyay Akbulut, Simone Barrientos, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Michel Brandt, Christine Buchholz, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Dr. Gesine Löttsch, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Zaklin Nastic, Petra Pau, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Reproduktive Rechte auch während der Corona-Krise schützen – Beratungspflicht aussetzen und Schwangerschaftsabbrüche absichern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Infrastruktur, die die Versorgung bei ungewollten Schwangerschaften sicherstellen soll, ist seit Jahren unzureichend. Beratungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, sind schon unter normalen Umständen schwer zu erreichen (vgl. BT-Drs. 19/16988). Unter den Bedingungen des sich ausbreitenden Corona-Virus SARS-CoV-2 sind nun unbürokratische und pragmatische Lösungen notwendig, um physische Kontakte, die nicht medizinisch notwendig sind, zu vermeiden und auch, um die medizinische Infrastruktur zu entlasten. Die Aussetzung der Beratungspflicht schafft eine solche Entlastung ohne medizinisches Risiko. Davon unberührt bleiben muss natürlich das Beratungsrecht, also die Möglichkeit für Schwangere, freiwillig Beratung zu ihrer Familienplanung in Anspruch zu nehmen, und folglich die Aufrechterhaltung des Beratungsangebots.

Vor allem muss auch der Zugang für ungewollt Schwangere zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen gesichert werden. In Bezug auf chirurgische Schwangerschaftsabbrüche muss daher bundesweit klargestellt werden, dass es sich hierbei nicht um planbare und aufzuschiebende (sogenannte elektive) Eingriffe handelt, sondern diese als Teil der Notfallbehandlung gesichert werden müssen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen, dass in einem gemeinsamen Beschluss klargestellt wird, dass Schwangerschaftsabbrüche notwendige medizinische Leistungen im Sinne der Pandemiebestimmungen für medizinische Einrichtungen sind, die nicht aufgeschoben werden können, und
  2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Beratungsregelung nach § 218a Abs. 1 StGB umgehend aussetzt. Die Straffreiheit muss gewährleistet sein, wenn auf Verlangen der Schwangeren, ein Arzt oder eine Ärztin den Schwangerschaftsabbruch in der Zwölf-Wochenfrist vornimmt.

Berlin, den 21. April 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## **Begründung**

Um einen möglichst zeitnahen Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen zu gewähren, müssen die aktuellen Regelungen auf ihre medizinische Sinnhaftigkeit überprüft werden. Wer eine ungewollte Schwangerschaft beenden will, muss sich unter anderem einer verpflichtenden Beratung mit anschließender dreitägiger Wartezeit unterziehen, damit der Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches straffrei ist. Diese Regelung bringt mindestens einen direkten physischen Kontakt zwischen ratsuchender und beratender Person mit sich, dazu kommen Wegezeiten und anderes Personal in Beratungsstellen. Darüber hinaus sind Beratungspflicht und Wartezeit medizinisch nicht notwendig: Der CEDAW-Ausschuss, der die Einhaltung der Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen überprüft, fordert Deutschland seit Jahren auf, die Beratungspflicht und die dazugehörige dreitägige Wartezeit vor einem Abbruch abzuschaffen, weil diese Regelungen von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für nicht notwendig erachtet werden (vgl. CEDAW/C/DEU/CO/7-8, [www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CEDAW/CEDAW\\_state\\_report\\_7\\_8\\_abschliessende-bemerkungen\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/CEDAW_state_report_7_8_abschliessende-bemerkungen_de.pdf), Seite 16). Es ist also unbedenklich, diese Regelung auszusetzen.